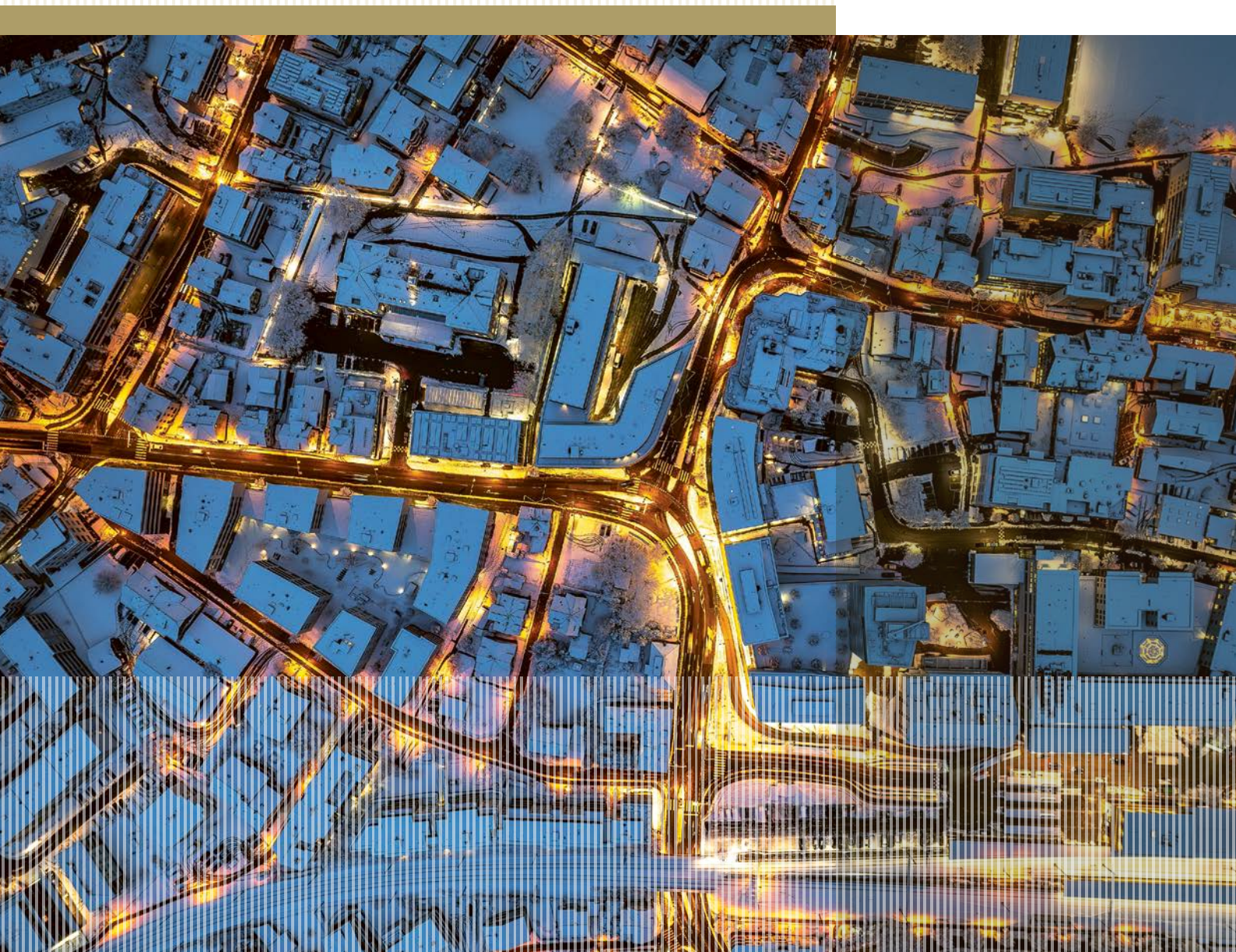


BEILAGE

ZUR GEMEINDLICHEN URNENABSTIMMUNG



Sonntag, 14. Juni 2026
Teilrevision Strassenreglement (StR)

Teilrevision des Strassenreglements

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Baar, gestützt auf § 44 des kantonalen Gesetzes über Strassen und Wege (GSW, BGS 751.14), beschliessen:

I.

Keine Hauptänderung.

II.

Der Erlass SRS 7.6-1 (Strassenreglement vom 19. Juni 2007) (Stand 28. Februar 2008) wird wie folgt geändert:

Artikel 3 Absatz 1 (geändert)

Absatz 1 Der Gemeinderat legt im kommunalen Richtplan Verkehr unter anderem fest:

- a) (geändert) die generelle Linienführung der Hauptsammelstrassen und Hauptschliessungsstrassen sowie der kommunalen Radstrecken und Fussgängerverbindungen
- b) (geändert) die kommunalen öffentlichen Parkieranlagen
- c) (unverändert)
- d) (geändert) Abschnitte zur Strassenraumaufwertung
- e) (geändert) Knoten mit Bedarf zur Erhöhung der Verkehrssicherheit
- f) (geändert) sowie verkehrsberuhigte Zonen
- g) (aufgehoben)

Artikel 19 Absatz 1 (geändert), Absatz 2 (aufgehoben)

Absatz 1 Für die Entsorgung sind auf privatem Grund oder an vom Gemeinderat zugewiesenen Standorten genügend grosse Abstellplätze zu erstellen.

Absatz 2 Aufgehoben.

Artikel 20 Absatz 1 (geändert), Absatz 2 (neu)

Absatz 1 Der Gemeinderat entscheidet, welche Strassen und Wege im öffentlichen Interesse zu beleuchten sind. Er entscheidet über den Beleuchtungsstandard.

Absatz 2 Die Grundeigentümer haben auf ihren Grundstücken das Anbringen von Strassen- und Wegbeleuchtungen sowie Tafeln zur Bezeichnung von Strassen, Hausnummern und zur Verkehrssignalisierung entschädigungslos zu dulden.

Artikel 23 Absatz 1 (geändert), Absatz 2 (geändert), Absatz 3 (geändert), Absatz 4 (neu), Absatz 5 (neu), Absatz 6 (neu), Absatz 7 (neu)

Absatz 1 Soweit keine Baulinien bestehen, müssen Gebäude bei Privatstrassen einen Mindestabstand von 4.0 Meter vom Fahrbahn- beziehungsweise Trottoirrand einhalten, wie sie beim Endausbau vorgesehen sind. In Ausnahmefällen und insbesondere für Kleinbauten und Anbauten kann die Baubewilligungsbehörde eine Unterschreitung des Abstands gegen Revers zulassen.

Absatz 2 Unterniveaubauten und unterirdische Bauten haben bei Privatstrassen einen Mindestabstand von 4.0 Meter zum Fahrbahn- beziehungsweise Trottoirrand einzuhalten, wie sie beim Endausbau vorgesehen sind.

Absatz 3 Vorspringende Gebäudeteile längs Privatstrassen dürfen höchstens auf eine Tiefe von 1.5 Meter in den Mindestabstand für Gebäude an Strassen hineinragen.

Absatz 4 Garagenvorplätze längs Gemeinde- und Privatstrassen müssen eine Tiefe von mindestens 5.5 Meter vom Trottoir- beziehungsweise Fahrbahnrand aufweisen. In Ausnahmefällen kann die Baubewilligungsbehörde eine Unterschreitung des Abstands zulassen.

Absatz 5 Einfriedungen, Pflanzungen, Stützmauern, Parkplätze und dergleichen längs öffentlicher sowie privater Strassen und Wege haben einen Mindestabstand von 30 Zentimeter vom Trottoirrand beziehungsweise von 50 Zentimeter vom Fahrbahnrand einzuhalten (Bankett) und dürfen eine Höhe von 1.50 Meter nicht überschreiten. Übersteigen sie dieses Mass, sind sie zusätzlich um ihre Mehrhöhe zurückzusetzen und zu begrünen. Der Abstandsbereich ist ökologisch aufzuwerten.

Absatz 6 Im Siedlungsgebiet dürfen hochstämmige Bäume längs Gemeinde- und Privatstrassen unter Gewährleistung der Verkehrssicherheit bis auf einen Abstand von 50 Zentimeter vom Trottoirrand beziehungsweise von 100 Zentimeter zum Fahrbahnrand gepflanzt werden. Zur Erleichterung von Baumpflanzungen auf Privatgrund kann der Gemeinderat längs Gemeinde- und Privatstrassen einen reduzierten Strassenabstand gestatten sowie Baumpflanzungen im Baulinienraum ermöglichen, sofern die Verkehrssicherheit und die Funktion der Strasse und Werkleitungen gewährleistet sind.

Absatz 7 Im Übrigen gilt für die öffentlichen Strassen und Wege die kantonale Strassengesetzgebung.

Artikel 26 Absatz 1

Absatz 1 Der Gemeinderat kann private Strassen und Wege, die im öffentlichen Interesse liegen, öffentlich erklären. Es können öffentlich erklärt werden:

- c) (geändert) Strassen und Wege, auf denen gemeindliche Radwege gemäss kommunalem Richtplan Verkehr geführt/geplant sind

Artikel 29 Absatz 2 (geändert)

Absatz 2 Die Erstellungs- und Ausbaurkosten für die Strassen, die nur der Erschliessung noch nicht überbauter Bauzonen dienen, werden unabhängig der Strassenkategorie zu 100 Prozent auf die Grundeigentümer verlegt.

Artikel 33 Absatz 2 (neu)

Absatz 2 Im Bereich von Strassen und Wegen kann der bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bestehende bewilligte Zustand unverändert bleiben, soweit es die Verkehrssicherheit zulässt und nicht anderen, überwiegenden öffentlichen Interessen zu folgen ist.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen treten mit rechtskräftiger Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

BEER

